Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 04.06.2024 Drucksache 19/2028

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Andreas Jurca AfD**
vom 04.04.2024

Disziplinarverfahren und Ermittlungen gegen Polizeibeamte in Bayern wegen Gesinnung

Laut Presserecherchen der letzten Tage stehen derzeit mindestens 400 Polizeibeamte in der ganzen Bundesrepublik im Fokus von Disziplinarverfahren oder Ermittlungen wegen des Verdachts auf rechtsextremistische Gesinnung und Verschwörungsideologien.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1.a) Wie viele Polizeibeamte in Bayern sind von diesen Vorfällen betroffen? ... 3

1.b) Wie viele Polizeibeamte im Bezirk Schwaben sind von diesen Vorfällen betroffen? ... 3

1.c) Gibt es Polizeibeamte in Augsburg selbst und im Landkreis Augsburg, die von diesen Vorfällen betroffen sind? ... 3

2.a) Welche Vorwürfe werden den betroffenen Polizeibeamten in Bayern konkret gemacht? ... 3

2.b) Bei welchen dieser Vorfälle handelt es sich um Straftaten? ... 3

2.c) Welche dieser Vorwürfe liegen unterhalb der Strafbarkeitsgrenze? ... 3

3.a) Welche disziplinarrechtliche Folgen haben die Beamten in Bayern zu erwarten? ... 4

3.b) Auf welche Verordnungen stützen sich diese Maßnahmen? ... 4

3.c) Welche Einspruchsmöglichkeiten stehen den Beamten zu? ... 4

4.a) Was versteht die Staatsregierung unter einer „rechtsextremen Gesinnung“? ... 4

4.b) Wie erkennen die Disziplinarvorgesetzten der betroffenen Beamten diese „rechtsextreme Gesinnung“? ... 4

4.c) Wer meldete den Disziplinarvorgesetzten diese „rechtsextreme Gesinnung“? ... 4

5.a) Was versteht die Staatsregierung unter einer „Verschwörungstheorie“? 5

5.b) Wie erkennen die Disziplinarvorgesetzten der betroffenen Beamten, ob diese einer „Verschwörungstheorie“ anhängen? 5

5.c) Wer meldete den Disziplinarvorgesetzten diesen Glauben an eine „Verschwörungstheorie“? 5

6.a) Wie viele der untersuchten Vorfälle in Bayern sind auf die am 1. April 2024 in Kraft getretene Reform des Disziplinarrechts des Bundes zurückzuführen? 5

6.b) Wie viele der untersuchten Vorfälle im Bezirk Schwaben sind auf die am 1. April 2024 in Kraft getretene Reform des Disziplinarrechts des Bundes zurückzuführen? 5

6.c) Wie viele der untersuchten Vorfälle in Augsburg selbst und im Landkreis Augsburg sind auf die am 1. April 2024 in Kraft getretene Reform des Disziplinarrechts des Bundes zurückzuführen? 5

Hinweise des Landtagsamts 6

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 30.04.2024

1.a) Wie viele Polizeibeamte in Bayern sind von diesen Vorfällen betroffen?

Aktuell werden gegen 29 der insgesamt rund 38 000 Beamtinnen und Beamten der Bayerischen Polizei Disziplinarverfahren wegen des Verdachts auf eine rechtsextreme Gesinnung und/oder Verschwörungsideologie geführt. Zwei dieser 29 Beamtinnen und Beamten befinden sich bereits im Ruhestand.

1.b) Wie viele Polizeibeamte im Bezirk Schwaben sind von diesen Vorfällen betroffen?

1.c) Gibt es Polizeibeamte in Augsburg selbst und im Landkreis Augsburg, die von diesen Vorfällen betroffen sind?

Die Fragen 1 b und 1 c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Bereich des Polizeipräsidiums Schwaben Nord laufen derzeit gegen drei Beschäftigte der Bayerischen Polizei Disziplinarverfahren wegen des Verdachts auf eine rechtsextreme Gesinnung und/oder Verschwörungsideologie. Auswertbar erfasst wird hierbei nur die Verbandszugehörigkeit der einzelnen Personen, sodass auch nur diesbezüglich eine Aussage getroffen werden kann.

2.a) Welche Vorwürfe werden den betroffenen Polizeibeamten in Bayern konkret gemacht?

Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten innerdienstlich und außerdienstlich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten. Die Verfassungstreuepflicht fordert, dass sich Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanzieren, die die Bundesrepublik Deutschland, ihre verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen oder diffamieren. Als verletzte beamtenrechtliche Kernpflichten kommen sowohl die Pflicht zur Verfassungstreue (§ 33 Abs. 1 Satz 3 Beamtenstatusgesetz – BeamtStG) als auch die Pflicht zu stets achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG) in Betracht.

Die oben genannten aktuellen Fälle betreffen die Phänomenbereiche Rechtsextremismus, Reichsbürger und Delegitimierung des Staates.

2.b) Bei welchen dieser Vorfälle handelt es sich um Straftaten?

2.c) Welche dieser Vorwürfe liegen unterhalb der Strafbarkeitsgrenze?

Die Fragen 2 b und 2 c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Disziplinarrecht wird nach Dienstpflichtverletzungen geahndet. Aus diesem Grunde wird nicht auswertbar erfasst, ob der Polizeibeamte oder die Polizeibeamtin sich durch den vorgeworfenen Sachverhalt zugleich strafbar gemacht hat.

Mithin wird jeder in einen der oben genannten Phänomenbereiche fallende Sachverhalt einer Prüfung auf eine etwaige Strafbarkeit unterzogen. Es hat eine sehr hohe Priorität, mögliche Verfassungsfeinde innerhalb des öffentlichen Dienstes zu identifizieren. Daher wird jeder Verdacht, jede persönlich oder schriftlich vorgebrachte Beschwerde oder Anzeige ernst genommen und sorgfältig geprüft. Auch die Vorgesetzten sind hierfür höchst sensibilisiert, genauso wie die gesamte Kollegenschaft. Sofern sich der Verdacht des Dienstvergehens bestätigt, werden entsprechend den Feststellungen die notwendigen dienstrechtlichen und ggf. auch strafrechtlichen Schritte eingeleitet.

3.a) Welche disziplinarrechtliche Folgen haben die Beamten in Bayern zu erwarten?

Grundsätzlich ist in Fällen von verfassungsfeindlichem Extremismus die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis die als Ausgangspunkt der Erwägungen in den Blick zu nehmende Disziplinarmaßnahme.

3.b) Auf welche Verordnungen stützen sich diese Maßnahmen?

Die wesentlichen Regelungen des bayerischen Disziplinarverfahrens finden sich im Bayerischen Disziplinargesetz, ergänzt bzw. basierend u. a. auf dem Grundgesetz, dem Beamtenstatusgesetz und dem Bayerischen Beamtengesetz.

3.c) Welche Einspruchsmöglichkeiten stehen den Beamten zu?

Gegen die Disziplinarmaßnahmen Verweis, Geldbuße, Kürzung der Dienstbezüge/des Ruhegehalts kann die betroffene Beamtin bzw. der betroffene Beamte Klage vor dem zuständigen Bayerischen Verwaltungsgericht erheben.

Bei den Disziplinarmaßnahmen der Zurückstufung und Entfernung aus dem Beamtenverhältnis sowie der Aberkennung des Ruhegehalts handelt es sich um statusbezogene Maßnahmen, die nicht durch Verfügung der Disziplinarbehörde ausgesprochen werden, sondern durch Urteil des jeweils zuständigen Bayerischen Verwaltungsgerichts. Hiergegen kann die betroffene Beamtin bzw. der betroffene Beamte Berufung zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof einlegen.

4.a) Was versteht die Staatsregierung unter einer „rechtsextremen Gesinnung“?

4.b) Wie erkennen die Disziplinarvorgesetzten der betroffenen Beamten diese „rechtsextreme Gesinnung“?

4.c) Wer meldete den Disziplinarvorgesetzten diese „rechtsextreme Gesinnung“?

Die Fragen 4 a bis 4 c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine rechtsextreme Gesinnung ist u. a. anzunehmen, wenn die Gesinnung einen Bezug zu den für den Rechtsextremismus typischen Ideologiemerkmalen aufweist, vgl. §§ 86a, 130 Strafgesetzbuch (StGB). Eine rechtsextreme Gesinnung wird insbesondere dann erkannt, wenn entsprechende Verhaltensweisen der Beamtin bzw. des Beamten nach außen treten.

Den Verdacht einer rechtsextremen Gesinnung einer Polizeibeamtin bzw. eines Polizeibeamten kann jedermann, d. h. Kolleginnen und Kollegen wie auch Bürgerinnen und Bürger, dem Dienstvorgesetzten oder der Disziplinarbehörde melden.

5.a) Was versteht die Staatsregierung unter einer „Verschwörungstheorie“?

5.b) Wie erkennen die Disziplinarvorgesetzten der betroffenen Beamten, ob diese einer „Verschwörungstheorie“ anhängen?

5.c) Wer meldete den Disziplinarvorgesetzten diesen Glauben an eine „Verschwörungstheorie“?

Die Fragen 5 a bis 5 c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bezogen auf die der Schriftlichen Anfrage zugrunde liegende Presseberichterstattung sind unter dem Sammelbegriff „Verschwörungstheorien“ die dienstrechtlich relevanten Fälle aus den Phänomenbereichen der Reichsbürger sowie der Delegitimierung des Staates subsumiert (vgl. auch Frage 2).

Zu den Möglichkeiten des Erkennens und Meldens gilt das unter Frage 4 Gesagte.

6.a) Wie viele der untersuchten Vorfälle in Bayern sind auf die am 1. April 2024 in Kraft getretene Reform des Disziplinarrechts des Bundes zurückzuführen?

6.b) Wie viele der untersuchten Vorfälle im Bezirk Schwaben sind auf die am 1. April 2024 in Kraft getretene Reform des Disziplinarrechts des Bundes zurückzuführen?

6.c) Wie viele der untersuchten Vorfälle in Augsburg selbst und im Landkreis Augsburg sind auf die am 1. April 2024 in Kraft getretene Reform des Disziplinarrechts des Bundes zurückzuführen?

Die Fragen 6 a bis 6 c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für Beamtinnen und Beamte der Bayerischen Polizei gilt das Bayerische Disziplinargesetz, vgl. Art. 1 Abs. 1 BayDG. Die Änderung des Disziplinarrechts des Bundes hat daher für diese keine Auswirkungen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.